

Aktenzeichen

Kitzingen, 21.08.2026

21-0142

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/821/2026

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	02.09.2026

Modellregion für den Bürokratieabbau;**Antrag der CSU-Fraktion vom 20.07.2026****Anlagen:**

Antrag der CSU-Fraktion vom 20.07.2026

Bayerisches Modellregionengesetz (BayMoG)

I. Vortrag:

Mit dem beiliegenden Antrag wird die Beschlussfassung des Kreistages zu den dort genannten vier Punkten in Bezug auf drei Modellregionen vorgeschlagen.

Der Kreistag entscheidet jedoch lediglich in den gemäß Art. 30 LkrO und § 29

Geschäftsordnung (GeschO) ihm vorbehaltenen Angelegenheiten.

Alle übrigen in der Landkreisordnung geregelten Angelegenheiten werden dem Kreisausschuss oder den weiteren beschließenden Ausschüssen zur Erledigung übertragen (§ 29 Abs. 5 GeschO).

So ist der Antrag zur Anerkennung als Öko-Modellregion dem Umwelt- und Klimaausschuss, der Antrag zur Zertifizierung als Bildungsregion dem Ausschuss für Bildung und Soziales und der Antrag zur Teilnahme als Modellregion für den Bürokratieabbau dem Kreisausschuss zu zuordnen.

Nach § 17 Abs.5 GeschO sind die Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, von der Landrätin in den jeweiligen Ausschuss zu verweisen.

Somit erfolgt heute die Beratung des Antrags bezogen auf die Modellregion für den Bürokratieabbau:

Der Bayerische Landtag verfolgt mit dem Bayerischen Modellregionengesetz (BayMoG, s. Anlage) das Ziel „ein weiteres Instrument zu einem durchgreifenden Bürokratieabbau zu schaffen“. Mit einem Antrag nach diesem Gesetz können sich Gemeinden, Landkreise (einschließlich der staatlichen Landratsämter) und Verwaltungsgemeinschaften für einen bestimmten Zeitraum von der Anwendung einzelner landesrechtlicher Vorschriften freistellen lassen. Die Freistellung erfolgt nach einer ministeriellen Prüfung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Antragsteller.

Bei den Freistellungsanträgen von Landkreisen (bzw. des staatlichen Landratsamts) handelt es sich damit regelmäßig um einen Teil des „normalen“ Bürokratieabbaus, der als laufende (bzw. staatliche) Angelegenheit grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landrätin fällt:

Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde sind allgemein der Behandlung durch die Kreisgremien entzogen (§ 2 Abs. 2 GeschO).

Die Landrätin ist zudem zuständig für die laufenden Tätigkeiten, die wie der allgemeine Verwaltungsvollzug keine wesentlichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Auch der Bayerische Landkreistag hat die Zuständigkeit der Landrätin bestätigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Antrag, eine Prüfung der Verwaltung zu beauftragen, Fachleute einzuladen und letztendlich über eine Bewerbung des Landkreises als Modellregion für den Bürokratieabbau zu entscheiden, abzulehnen, da wie dargestellt keine Zuständigkeit der Kreisgremien gegeben ist.

II. Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CSU-Fraktion betreffend die Modellregion für den Bürokratieabbau wird abgelehnt.

Tamara Bischof
Landrätin